

Rechtsanwälte & Steuerberater

KANZLEI BOURQUIN

Rechtsanwälte, Steuerberater

Friedrich Bourquin

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Umfassende Beratung in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen
Privatpersonen, Gewerbe, freie Berufe, Vereine und Kapitalgesellschaften
CD-Probleme? Wir helfen Ihnen bei Nachklärung und Selbstanzeige!

Stampfgrasse 6 · 82229 Seefeld
Telefon 081 52/71 65 · Fax 081 52/7 90 42
E-Mail: bourquin.friedrich@datevnet.de
Website: www.Kanzlei-Bourquin.de



Erbrecht und Erbschaftssteuer sind nur zwei der Schwerpunkte, die das Team der Kanzlei Bourquin anbietet.

Foto: Treybal

Eine starke Mannschaft

Die Kanzlei Bourquin in Seefeld arbeitet unter anderem auch interdisziplinär

Die Kanzlei Bourquin in Seefeld betreut Mandanten aller Größenklassen, Rechtsformen und Branchen in München und Oberbayern mit einem qualifizierten Team von zwölf Mitarbeitern, darunter zwei Rechtsanwälten und drei Steuerberatern. Für unsere Mandanten erstellen wir mit unserem kompetenten Team routiniert Lohn- und Finanzbuchhaltungen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Erbrechtliche und erbschaftssteuerliche Beratungen gehören zu unseren Schwerpunk-

ten, vor allem Fälle der vorweggenommenen Erbfolge. Bei Betriebsprüfungen und Finanzgerichtsverfahren unterstützen wir auch andere Steuer- und Anwaltskanzleien. Nachklärungen von Kapitaleinkünften und Selbstanzeigen werden verstärkt bearbeitet. Der Kanzleieleiter ist langjähriges Mitglied des Prüfungsausschusses für die Steuerberaterprüfung und verfügt aufgrund seiner früheren diversen leitenden Tätigkeiten in der Finanzverwaltung über gute Kontakte und ein hohes Ansehen.

Endgültig geregelt

Eine sorgfältige Testamentsgestaltung ist für geschiedene Ehegatten besonders wichtig

Mehr und mehr Menschen in Deutschland sind von einer Scheidung betroffen, statistisch gesehen zerbricht inzwischen jede zweite Ehe. Im Streit über Zugewinnausgleich und Unterhaltzahlungen vergessen viele geschiedene Partner, ihre erbrechtliche Vermögensnachfolge der neuen Lebenssituation anzupassen – was letztlich dazu führen kann, dass der Ex-Mann oder die Ex-Frau beim Tod des früheren Gatten an dessen Nachlass teilhat. Das gibt das Deutsche Forum für Erbrecht zu bedenken. Zwar endet demnach mit dem Scheidungsverfahren das gesetzliche Erbrecht und damit auch das Pflichtteilsrecht der früheren Ehegatten. Testamentarische Verfügungen zugunsten des Partners und gemeinschaftliche Ehegattentestamente werden im Zweifel mit der Scheidung unwirksam; es reicht dabei aus, wenn die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen und der Erblasser noch vor seinem Tod die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte ein etwaiges Ehegattentestament trotzdem notariell widerrufen und in jedem Fall ein neues, handschriftliches Einzeltestament errichten. Wer darin ge-

meinsame Kinder zu Erben einsetzt, sollte aber bedenken, dass der Ex-Mann oder die Ex-Frau so über einen Umweg womöglich doch noch am Vermögen teilhaben kann. Hat das Kind beziehungsweise eines der Kinder nämlich noch keine eigenen Kinder, ist der andere, länger lebende Elternteil gesetzlicher Erbe oder hat zumindest ein Pflichtteilsrecht, wenn das Kind vor ihm stirbt. Der Ex-Partner partizipiert damit auch an dem Vermögen, das dieses Kind zuvor vom erstverstorbenen Elternteil geerbt hat.

Wer das vermeiden will, sollte ein sogenanntes Geschiedenenestament errichten: Dabei werden die gemeinsamen Kinder zu Vorerben eingesetzt, zum Nacherben wird ein Verwandter oder eine sonstige Vertrauensperson bestimmt. Das geerbte Vermögen bleibt so vom Eigenvermögen des Kindes getrennt und geht beim Tod des Vorerben direkt an die Nacherben. Geschiedene sollten außerdem bedenken, dass nach dem Tod eines Elternteils der andere Elternteil grundsätzlich das Sorgerecht und damit auch die Vermögenssorge für ein minderjähriges Kind innehat und möglicherweise so auf das Vermögen zugreifen kann, das das Kind vom geschiedenen Partner erbt.



Um den letzten Willen den Lebensumständen anzupassen, ist es ratsam, nach der Scheidung das Ehegattentestament zu revidieren und ein neues Testament zu verfassen.

Foto: Fotolia/CG

Zeit gespart

Unternehmen online – Effiziente und transparente Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

Eine organisierte Büroorganisation ist die Grundlage für eine zeitnahe und transparente Buchhaltung. Jedoch wird die tägliche Büroarbeit für viele Unternehmer aufgrund der steigenden Anforderungen immer zeitintensiver. Der Steuerberater kann dabei helfen, die Bürotätigkeiten effizient und qualitativ einwandfrei zu gestalten sowie die gesetzlichen Vorgaben in der Buchführung einzuhalten.

Einfach zu installierende Software

Durch die Internetanwendung „DATEV Unternehmen-online“ wurde eine effiziente Plattform zur Zusammenarbeit mit dem Steuerberater geschaffen. Diese einfach zu installierende Software lässt sich einfach in die betrieblichen Abläufe integrieren und erfordert keine umfangreichen buchhalterischen Kenntnisse. Ein Kernstück dieser Anwendung ist die Erfassung und Bereitstellung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen in digitaler Form. Diese werden einfach per Scan eingeleitet und übermittelt. Der klassische Pendelordner, in dem die Originalbelege zwischen Mandant und Steuerberater geordnet übergeben wurden und somit kurzzeitig außerhalb des Unternehmens sind, entfällt.

Jetzt können die Belege einfach im Unternehmen verbleiben, was gerade bei Reklamationen oder sonstigem Rechnungsklärbedarf von großem Vorteil ist. Die digitalisierten Beleginformationen können zudem ohne Doppelerfassung und den Umweg einer Bankensoftware in das integrierte, kostengünstige Zahlungsverkehrsmodul übergeben werden. Somit werden Mehrfach- oder Fehleingaben vermieden, der Erfassungsaufwand reduziert und Bankgebühren eingespart. Neben den Kontosalden werden auch die offenen Rechnungen gekennzeichnet und die Belege mit einer umfangreichen Suchfunktion archiviert.

Vielseitige Optimierung möglich

Die Software unterstützt den Anwender auch bei der Kassenführung gemäß der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) und verbessert die Zusammenarbeit im Bereich der Lohnabrechnung, da der Mandant selbst relevante Personaldaten erfassen kann. Auch aktuelle Unternehmenszahlen und Auswertungen können nach Absprache mit dem Steuerberater auch selbst abgerufen werden.

Die Einführung von „Unternehmen-online“ und insbesondere die Einführung des digitalen Belegausstausches führt ohne großen Installations- und Schulungsaufwand zu einer effizienteren Gestaltung der Büroabläufe, einer Verbesserung der Buchhaltung und der Unternehmenssteuerung.

Kanzlei BÖTSCH+GÜNTHER

Steuerberater- und Rechtsanwaltspartnerschaft
Maximilianstr. 6
82319 Starnberg
Telefon: 08151/4462730
www.steuerberater-bayern.de

Dr. Thomas Schröcksnadl **Rechtsanwalt**

**Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht**

Marienplatz 20 · 80331 München
Telefon 089/23 07 70 66 · Telefax 089/23 07 70 68
Römerstraße 27 · 82205 Gilching
Telefon 081 05/7 78 13 · Telefax 081 05/37 75 77

www.ra-drs.com · ts@ra-drs.com

ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER · PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

DR. WOLFGANG ULLMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Erbrecht, Grundstücksrecht

DR. GEORG MICHAEL ZACH
Rechtsanwalt und Steuerberater
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Steuer- und Gesellschaftsrecht, Vermögensnachfolge

THILO LANG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Verkehrsrecht

DR. ANDREAS GEHLERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Allgemeines Vertragsrecht, Strafrecht

DR. SIMONE KRIETER
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

82319 Starnberg · Hauptstraße 1
(im Haus der Deutschen Bank am Tutzing-Hof-Platz)
Telefon 08151-91200 · Fax 08151-912025
info@kanzlei-ullmann.de · www.kanzlei-ullmann.de

RECHTSANWALT
ROBERT BADMANN
STEUERBERATER

★ Grundstücksschenkung ★ Pflichtteilsrecht
★ Testament ★ Erbschaftsteuer

Bahnhofstraße 6 · 82327 Tutzing · Telefon 08158/99 013
Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage
www.kanzlei-badmann.de

**Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
Rechts- und Unternehmensberatung**

Gemeinsam für Ihren Erfolg

Steuerkanzlei Sabine Dietloff
www.dietloff.de

DIETLOFF und OETTINGER GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
www.oettinger-gruppe.de

Gautinger Str. 10
82319 Starnberg
Telefon: 08151 / 65 180-0
Telefax: 08151 / 65 180-40

Grundsteuererlass bei Leerstand

Noch bis zum 2. April dieses Jahres können Anträge gestellt werden

Ausbleibende Mieteinnahmen können unter Umständen die Steuerlast senken. Vermieter haben grundsätzlich Anspruch auf einen Teilerlass der Grundsteuer, wenn sie im vergangenen Jahr unverschuldet erhebliche Mietausfälle hatten. Entsprechende Anträge für das Jahr 2012 können in diesem Jahr aufgrund der Osterfeiertage noch bis 2. April gestellt werden. Darauf weist der Hauseigentümerverband Haus & Grund Deutschland hin. Zuständig für den Erlassantrag sind die Steuerämter der Städte und Gemeinden, in den Stadtstaaten die Finanzämter.

Die Grundsteuer für vermietete Immobilien wird erlassen, wenn die Mieterträge entweder um mehr als 50 Prozent hinter dem normalen Rohertrag einer Immobilie zurückgeblieben sind oder eine Immobilie vollkommen ertragslos war. Im ersten Fall werden 25 Prozent der Grundsteuer erlassen, im zweiten Fall 50 Prozent. Der Erlass ist immer dann möglich, wenn die Ursache der Mietausfälle in Leerstand, allgemeinem Mietpreisverfall oder struktureller Nichtvermietbarkeit liegt. Auch

außergewöhnliche Ereignisse wie Wohnungsbrände oder Wasserschäden, die zu leerstandsbedingten Mietausfällen führen, berechtigen zu einem Grundsteuererlass. Allerdings darf der Vermieter die Mietausfälle nicht selbst verschuldet haben. Dies setzt bei nicht vermieteten Wohnungen vor allem ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen voraus.

Wie der Hauseigentümergeverband berichtet, sind Vermieter zwar grundsätzlich nicht gezwungen, ihre Wohnungen unterhalb des allgemein üblichen Mietpreinsniveaus anzubieten oder besonders aufwendige, unwirtschaftliche Vermietungsbemühungen vorzunehmen. Allerdings dürfen nicht unrealistisch hohe Mieten verlangt werden. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes müssten zumindest bei mehrjährigen Leerständen die Vermietungsbemühungen seitens des Eigentümers intensiviert werden, zum Beispiel durch Beauftragung eines Maklers. Es sei ratsam, Vermietungsbemühungen stets sorgfältig zu dokumentieren.

BÖTSCH + GÜNTHER
STEUERBERATER- UND RECHTSANWALTPARTNERSCHAFT

Wir beraten Sie persönlich und umfassend!

Zweigndf. Leitung StB F. Bötsch | Maximilianstr. 6 | 82319 Starnberg
Tel.: 08151-44.62.730 | www.steuerberater-bayern.de

**Eine gute Beratung
ist eine gewinnbringende Investition**

Durch die Vielzahl der Steueränderungen, insb. im Erbschaftsteuerrecht, Verpflichtungen gg. dem Sozialversicherungsträger und in Fragen der Altersvorsorgeplanung werden wir Ihnen auch in 2013 wieder wegweisend zur Seite stehen und Verbesserungen diskutieren, um die optimale Lösung für Sie zu finden.

S. Schuster
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Seestraße 7 · 82211 Herrsching
Tel. 0 81 52/93 27-0
Fax 0 81 52/93 27-60
info@schuster-steuerberatung.de
www.schuster-steuerberatung.de